

Gegenüberstellung der Vergaberichtlinie mit der 2. Änderung

Richtlinien der Stadt Rotenburg (Wümme) für die Vergabe von Aufträgen (Vergaberichtlinien)
vom 21.12.2023
(i.d.F. vom 15.05.2025)

Der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) hat in seiner Sitzung am 21.12.2023 folgende Richtlinien für die Vergabe von Aufträgen beschlossen:

1. Geltungsbereich

2. Vergabegrundlagen

3. Vergabegrundsätze

3.1 Vergabeverfahren dürfen nur durchgeführt werden, wenn die notwendigen Mittel haushaltsrechtlich zur Verfügung stehen.

3.2 Die in diesen Richtlinien festgelegten Wertgrenzen beinhalten keine Umsatzsteuer (Nettobeträge).

3.3 Bei Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung sind durch Wirtschaftlichkeitsvergleiche und/oder Folgekostenberechnungen nach § 12 KomHKVO die wirtschaftlichsten Lösungen zu ermitteln. Die zu beachtenden Wertgrenzen zur Bestimmung von erheblichen finanziellen Investitionen sind per Verfügung geregelt (Anlage 1).

3.4 Bei der Vergabe von Aufträgen ist der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit nach § 110 Abs. 2 NKomVG zu beachten.

3.5 Bei der Vergabe von Aufträgen sind auch die Grundlagen der nachhaltigen Beschaffung entsprechend den Verwaltungsvorschriften zur nachhaltigen Beschaffung (VV-NB) zu beachten.

3.6 Nationale Vergabeverfahren werden grundsätzlich unterschieden nach öffentlicher Ausschreibung, beschränkter Ausschreibung mit/ohne Teilnahmewettbewerb und Verhandlungsvergabe mit/ohne Teilnahmewettbewerb. Grundsätzlich ist öffentlich auszuschreiben. Wird von einer öffentlichen Ausschreibung abgesehen, ist dies zu begründen und besonders aktenkundig zu machen.

3.7 Europaweite Vergabeverfahren werden grundsätzlich unterschieden nach offenem Verfahren, nicht offenem Verfahren, Verhandlungsverfahren, wettbewerblicher Dialog und Innovationspartnerschaft. Es ist freigestellt, ob ein offenes oder nicht offenes Verfahren gewählt wird. Bei der Wahl einer der anderen Verfahrensarten ist dies zu begründen und besonders aktenkundig zu machen.

3.8 Vergabeverfahren sind grundsätzlich elektronisch durchzuführen. Art, Umfang und Abweichungen sind mit der städtischen Vergabestelle (Nr. 6 dieser Richtlinie) abzustimmen. Freihändige Vergaben nach der VOB/A können bis zu einem Wert von 10.000 € (netto), Verhandlungsvergaben nach der UVgO können bis zu einem Wert von 25.000 € (netto) konventionell ohne Beteiligung der Zentralen Vergabestelle des Landkreises durchgeführt werden. Bei konventionellen Vergabeverfahren obliegt die Abwicklung, mit Ausnahme der Angebotsöffnung und Verwahrung, dem jeweiligen Fachamt..

2. Änderung

Richtlinien der Stadt Rotenburg (Wümme) für die Vergabe von Aufträgen (Vergaberichtlinien)
vom 21.12.2023
(i.d.F. vom 15.05.2025,2025)

3.3 Die in diesen Richtlinien genannten Wertgrenzen finden keine Anwendung bei Maßnahmen, die mit Fördermitteln des Bundes oder der EU umgesetzt werden. Bei diesen Maßnahmen gelten die Wertgrenzen der VOB/A (§ 3a VOB/A).

3.4

3.5

3.6

3.7

3.8

3.9

3.9 Alle Vergabeverfahren sind zu dokumentieren. Verhandlungsvergaben bis zu einem Wert von 5.000 € (netto) können formfrei dokumentiert werden.

4. Festlegung der Vergabeart / Ermittlung des Auftragswertes

4.1 Ermittlung des Auftragswertes

4.2 Beschränkte Ausschreibung

Die beschränkte Ausschreibung darf mit oder ohne Teilnahmewettbewerb ohne weitere Einzelbegründung vorgenommen werden bei Vergaben

- für Bauleistungen nach der VOB/A
 - a) für Ausbaugewerke (ohne Energie- und Gebäudetechnik), Landschaftsbau und Straßenausstattung bis zu einer Wertgrenze von 50.000,00 €
 - b) für Tief-, Verkehrswege- und Ingenieurbau bis zu einer Wertgrenze von 150.000,00 €
 - c) für alle übrigen Gewerke bis zu einer Wertgrenze von 100.000,00 €
- für Liefer- und Dienstleistungsaufträge nach der UVgO bis zu einer Wertgrenze von 50.000 €.

Die beabsichtigte beschränkte Ausschreibung ist entsprechend Ziffer 11 vorab zu veröffentlichen.

4.3 Freihändige Vergabe

Eine freihändige Vergabe darf ohne weitere Einzelbegründung vorgenommen werden bei Vergaben für Bauleistungen nach § 3a Abs. 3 S. 2 VOB/A bis zu einer Wertgrenze von 10.000 €.

4.4 Verhandlungsvergabe

Eine Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb darf ohne weitere Einzelbegründung vorgenommen werden bei Vergaben für Liefer- und Dienstleistungsaufträge nach der UVgO bis zu einer Wertgrenze von 25.000 €.

4.5 Direktauftrag

Direktaufträge können unter folgenden Voraussetzungen erteilt werden:

Bauleistungen können gem. § 3a Abs. 4 VOB/A bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 3.000 € erteilt werden.

4.5.1. Leistungen können gem. § 14 UVgO bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 1.000 € erteilt werden.

4.5.2. Freiberufliche Leistungen können gem. § 55 LHO bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 10.000 € erteilt werden.

4.5.3. Es ist darauf zu achten, dass eine Streuung der aufgeförderten Unternehmen erfolgt.

3.10

4.2 Beschränkte Ausschreibung

Die **beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb** darf ohne weitere Einzelbegründung vorgenommen werden bei Vergaben

– **über Bauleistungen bis zu einem Auftragswert von 1.000.000,00 €**

– für Liefer- und Dienstleistungsaufträge **bis zu einem Auftragswert von 100.000,00 €**

Die beabsichtigte beschränkte Ausschreibung ist entsprechend Ziffer 11 vorab zu veröffentlichen.

4.3 Freihändige Vergabe

Eine freihändige Vergabe darf ohne weitere Einzelbegründung vorgenommen werden bei Vergaben für Bauleistungen bis zu **einem Auftragswert von 150.000 €.**

4.4 Verhandlungsvergabe

Eine Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb darf ohne weitere Einzelbegründung vorgenommen werden bei Vergaben für Liefer- und Dienstleistungsaufträge nach der UVgO bis zu **einem Auftragswert von 100.000 €.**

4.5 Direktauftrag

Direktaufträge können unter **Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit** erteilt werden:

– für **Bauleistungen bis zu einem Auftragswert von 20.000,00 €**

– für **Liefer- und Dienstleistungen bis zu einem Auftragswert von 20.000,00 €**

– für **Liefer- und Dienstleistungen, bei denen der Auftraggeber eine öffentliche Schule i.S.d. § 1 Abs. 1 NSchG ist, bis zu einem Auftragswert von 100.000,00 €**

➔ siehe unten neu 4.6

Es ist darauf zu achten, dass **zwischen den beauftragten Unternehmen gewechselt wird.**

4.6 Freiberufliche Leistungen

Die Vergabe von freiberuflichen Leistungen erfolgt gem. § 50 UVgO im Wettbewerb und unter Beachtung der Vergabegrundsätze der „Transparenz“, der „Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung aller Bieter“ und der „Verhältnis-

5. Vergabeverfahren

5.1 Beschränkte Ausschreibung

Im Falle einer beschränkten Ausschreibung ist unter Hinweis auf die VOB/A-Regelungen bzw. UVgO-Regelungen zur Teilnahme am Wettbewerb und zum Vergabevermerk folgendes zu beachten:

5.1.1.

5.1.2. Es ist darauf zu achten, dass eine Streuung der aufgeführten Unternehmen erfolgt.

5.1.3.

5.1.4.

5.1.5.

5.2 Freihändige Vergabe / Verhandlungsvergabe

Im Falle einer freihändigen Vergabe bzw. Verhandlungsvergabe ist folgendes zu beachten:

5.2.1.

5.2.2. Es ist darauf zu achten, dass eine Streuung der aufgeführten Unternehmen erfolgt.

5.2.3.

5.2.4.

5.2.5.

6. Ausschreibende Stelle / Vergabestelle

7. Zuständigkeiten

8. Prüfung und Wertung der Angebote

9. Zuschlagserteilung

10. Bekanntgabe öffentlicher Ausschreibungen

11. Ex-post-Transparenz

Zur effektiven Vorbeugung gegen Unregelmäßigkeiten (z.B. Korruption, ungerechtfertigte Bevorzugung ortsansässiger oder ortsnahe Unternehmen) sind durchgeführte bzw. beabsichtigte Vergabeverfahren nach Ziffer 4.1 oder 4.2 im Sinne einer nachträglichen bzw. vorsorglichen Transparenz unverzüglich zu veröffentlichen. Die Voraussetzungen und Mindestangaben sowie die Dauer und der Ort der Veröffentlichung richtet sich nach den nachfolgenden Tabellen:

→ Tabellen siehe im Anschluss

12. Nachaufträge

13. Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz

14. Aufhebung einer Ausschreibung

15. Verhalten bei Verdacht von Korruption oder Preisabsprachen

16. Schlussbestimmungen

mäßigkeit“. Dabei ist so viel Wettbewerb zu schaffen, wie dies nach der Natur des Geschäfts oder nach den besonderen Umständen möglich ist.

Dabei kann gem. § 55 LHO und Nr. 2.2 der VV zu § 55 LHO auf die Einholung von Vergleichsangeboten verzichtet werden bis zu einem Auftragswert von **10.000 €** oder die Leistung nach Art und Umfang vor der Vergabe nicht so eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann, dass hinreichend vergleichbare Angebote erwartet werden können.

5.1.2. Es ist darauf zu achten, dass **zwischen den beauftragten Unternehmen gewechselt wird.**

5.2.2. Es ist darauf zu achten, dass **zwischen den beauftragten Unternehmen gewechselt wird.**

11. Ex-post-Transparenz

Zur effektiven Vorbeugung gegen Unregelmäßigkeiten (z.B. Korruption, ungerechtfertigte Bevorzugung ortsansässiger oder ortsnahe Unternehmen) sind durchgeführte bzw. beabsichtigte Vergabeverfahren nach **den Ziffern 4.2 bis 4.4** im Sinne einer nachträglichen bzw. vorsorglichen Transparenz unverzüglich zu veröffentlichen. Die Voraussetzungen und Mindestangaben sowie die Dauer und der Ort der Veröffentlichung richtet sich nach den nachfolgenden Tabellen:

Tabellen zu Nr. 11 – Ex-post-Transparenz

I. Veröffentlichung <u>nach</u> Zuschlagserteilung						
Vergabeverfahren	auf Grundlage des/der ...	Art der Vergabe	Auftragsvolumen	Veröffentlichungs- dauer	Veröffentlichung auf ...	geforderte Mindestangaben
VOB/A	§ 20 Abs. 3 VOB/A	Beschränkte Ausschreibung (ohne Teilnahmewettbewerb)	ab 25.000 € (netto)	6 Monate	Internetseite der Stadt (gem. § 20 Abs. 3 VOB/A)	<ul style="list-style-type: none"> Name, Anschrift, Telefon-, Faxnummer und E-Mail des Auftraggebers gewähltes Vergabeverfahren Auftragsgegenstand Ort der Ausführung Name des beauftragten Unternehmens
		freihändige Vergabe (alt: Verhandlungs- vergabe)	ab 15.000 € (netto)			
UVgO	§ 30 Abs. 1 UVgO	Beschränkte Ausschreibung (ohne Teilnahmewettbewerb)	ab 25.000 € (netto)	3 Monate	Internetseite der Stadt (gem. § 30 Abs. 1 UVgO)	<ul style="list-style-type: none"> Name des Auftraggebers und dessen Beschaffungsstelle sowie deren Adressdaten Name des beauftragten Unternehmens; soweit es sich um eine natürliche Person handelt, ist deren Einwilligung einzuholen oder die Angabe zu anonymisieren Vergabeart Art und Umfang der Leistung Zeitraum der Leistungserbringung
		Verhandlungs- vergabe (ohne Teilnahmewettbewerb)				

II. Veröffentlichung von <u>beabsichtigten</u> Ausschreibungen (nur bei Anwendung des § 3a Abs. 2 Nr. 1 VOB) (alt: § 3 Abs. 3 Nr. 1 VOB)					
Vergabeverfahren	auf Grundlage des/der ...	Art der Vergabe	Auftragsvolumen	Veröffentlichung auf ...	geforderte Mindestangaben
VOB/A	§ 20 Abs. 4 VOB/A	Beschränkte Ausschreibung	ab 25.000 € (netto)	Internetseite der Stadt (gem. § 19 Abs. 5 VOB/A)	<ul style="list-style-type: none"> Name, Anschrift, Telefon-, Faxnummer und E-Mail des Auftraggebers Auftragsgegenstand Ort der Ausführung Art und voraussichtlicher Umfang der Leistung voraussichtlicher Zeitraum der Ausführung